

t. 010.1  
~~t. 023~~ RR/so

3003 Bern, 4. Januar 1974

*CR*

INTERDEPARTEMENTALES KOMITEE FUER ENTWICKLUNGSHILFE:  
 Sitzung vom 11. Januar 1974

---

Anhaltspunkte für die Leitung der Sitzung

Datum der Volksabstimmung betreffend das  
 Bundesgesetz über die internationale  
 Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe:  
 Gründe für den 22. September 1974

---

1. Da das Gesetz spätestens in der Frühjahrsession vom Parlament verabschiedet sein wird und es kein das Publikum überzeugendes Motiv für ein Hinausschieben der Abstimmung über den 22. September hinaus gibt, könnte ein Ansetzen der Abstimmung auf ein späteres Datum als Manipulation im Interesse der Annahme des Gesetzes wirken, was einer Zustimmung des Volkes zum Gesetz nicht förderlich wäre.
2. Ein Hinausschieben der Abstimmung auf ein späteres Datum mit der Begründung, dass die Volksstimmung Ende 1974 oder im Jahre 1975 für die Entwicklungszusammenarbeit günstiger sein könnte, würde auf einer sehr unsicheren, ja wohl falschen Spekulation beruhen. Die Volksabstimmung wird heute wegen der Oelkrise als ungünstig beurteilt. Deren Dauer und Auswirkungen sind jedoch gegenwärtig nicht abzusehen. Sollte die Krise andauern und sollten sich aus ihr Rezessionserscheinungen ergeben, so ist es eher wahrscheinlich, dass diese im Sommer und Herbst 1974 noch weniger spürbar sein werden, als im Winter 1974/75, wozu kommt, dass auch ein Heizölmangel und die hohen Heizölpreise im Herbst der Bevölkerung weniger bewusst sind als im Winter.

./.

**Dodis**



3. Das Zusammenfallen der Abstimmungen über das Gesetz und über die Ueberfremdungsinitiative III am selben Datum muss unbedingt vermieden werden. Es würde eine Kumulation der ausland- und fremdenfeindlichen Affekte bringen. Um diese Kumulation möglichst auch in Ansätzen zu vermeiden, wäre es darüber hinaus gut, die beiden Abstimmungen überhaupt zeitlich so weit wie möglich auseinanderzuziehen. Ob nun die Abstimmung über die Ueberfremdungsinitiative III schon am 8. Dezember 1974 oder erst später stattfindet: über das Gesetz muss somit vor diesem frühest möglichen Datum des Entscheides über die Ueberfremdungsinitiative abgestimmt werden, um das Zusammenfallen am selben Datum mit Sicherheit zu vermeiden und zugleich die zeitliche Distanz zwischen den beiden Abstimmungen möglichst gross zu halten. Die Abstimmung über das Gesetz nach jener über die Ueberfremdungsinitiative anzusetzen, ist - abgesehen von dem unter 1) genannten Grund - unmöglich,
- da sie sonst in zu grosse Nähe zu den Nationalratswahlen von 1975 rücken würde,
  - da bei einer Annahme der Ueberfremdungsinitiative sich in der Schweiz eine politische Lage ergäbe, die die Annahme des Gesetzes für längere Zeit aussichtslos werden liesse, und
  - da die nächsten Rahmenkredite für technische Zusammenarbeit und für Finanzhilfe nicht mehr rechtzeitig - auf Auslaufen der gegenwärtigen Kredite - angebeht werden könnten (vgl. Punkt 4).
4. Findet die Abstimmung über das Gesetz nach dem 22. September 1974 statt, so wird es unmöglich, rechtzeitig ~~jedenfalls~~ über neue Rahmenkredite für technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zu verfügen. Diese Ueberlegung geht davon aus, dass erst nach der Abstimmung über das Gesetz vom Parlament neue Rahmenkredite verlangt werden können.

Die Termine stellen sich so dar:

a Der neue Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit muss spätestens am 1. Juli 1975 verfügbar sein, da der jetzt laufende höchstens bis zu diesem Datum erstreckt werden kann. Findet die Abstimmung über das Gesetz am 8. Dezember 1974 statt, würden, um den genannten Termin einzuhalten, grosse Schwierigkeiten und umfangreiche, unrationelle Mehrarbeit entstehen (Ueberrumpelung des Parlaments durch eine Kreditbotschaft am Tage nach der Abstimmung; vorgängige Abfassung von zwei Botschaftsvarianten - für den Fall der Annahme und für jenen der Ablehnung des Gesetzes -, jedoch in Unkenntnis der für den Volksentscheid massgebenden Motive). Findet die Abstimmung über das Gesetz nach dem 8. Dezember 1974 statt, dann ist der genannte Termin überhaupt nicht mehr einzuhalten.

6 Der neue Rahmenkredit für Finanzhilfe sollte, wegen des in ihn einzubeziehenden 200-Millionen-Darlehens für die vierte IDA-Aufstockung ebenfalls spätestens im Sommer 1975 verfügbar sein. Für ihn gelten somit die selben Termine wie für den Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit. Würde das IDA-Darlehen aus dem Finanzhilfe-Rahmenkredit ausgebaut und dem Parlament vor der Abstimmung über das Gesetz gesondert vorgelegt, dann könnte mit der Eröffnung eines neuen Finanzhilfe-Kredites noch bis höchstens Ende 1975 zugewartet werden, weil der heutige Finanzhilfe-Kredit, durch Hinausschieben der Verwirklichung einiger Projekte, bis dahin erstreckt werden könnte. Abgesehen davon aber, dass die gesonderte Vorlage des IDA-Darlehens recht problematisch ist (siehe unten), sollten die neuen TZ- und Finanzhilfe-Kredite gemeinsam vom Parlament verlangt werden (Einheit der Entwicklungszusammenarbeit, klarer Ueberblick für Parlament und Volk), sodass der feste Termin für den TZ-Kredit (1. Juli 1975) auch jener für den Finanzhilfekredit sein muss.

hw.  
Referenzen  
S. 75

Isoliertes Gesuch um den IDA-Kredit

Soll das 200-Millionen-Darlehen an die IDA vor der Abstimmung über das Gesetz gesondert dem Parlament unterbreitet werden?

Für ein solches Vorgehen spricht:

1. Es wäre von der Liquidität der IDA her erwünscht, wenn das Darlehen schon anfangs 1975 ausbezahlt werden könnte (dies umso mehr, als andere Länder wohl mit ihren Zahlungen im Rahmen der vierten IDA-Aufstockung beträchtlich später kommen werden).
2. Der ~~schweizerische~~ Beitrag an die IDA ist von grosser aussenwirtschaftspolitischer Bedeutung für die Schweiz. Er bedeutet einen substanziellen freiwilligen Beitrag an die Bretton-Woods-Institutionen, was - auch in internationalen Währungsverhandlungen - einen gewissen Ausgleich der Nachteile bedeutet, die uns aus der Nichtmitgliedschaft beim IWF und bei der Weltbank erwachsen. Ob nach einer eventuellen Ablehnung des Gesetzes durch das Volk ~~im~~ <sup>in</sup> dem IDA-Kredit ~~(X)~~ Bestandteil der besonders angefochtenen multilateralen Finanzhilfe - in absehbarer Zeit bei Parlament und Volk (das IDA-Darlehen unterliegt dem Referendum!) noch durchzubringen wäre, ist fraglich. Somit sollte der Kredit, angesichts seiner Bedeutung für die Schweiz, vor der Abstimmung über das Gesetz unter Dach gebracht werden.
3. Der nächste Finanzhilfe-Kredit würde um 200 Millionen entlastet, und somit auch das ganze TZ- und Finanzhilfe-Paket, das im Jahre 1975 dem Parlament vorzulegen sein wird.

← das heisst ja nicht!

Gegen ein solches Vorgehen spricht:

4. Das IDA-Darlehen vor der Abstimmung bewilligt erhalten zu wollen, müsste den Eindruck erwecken, dass ein für unser Land verhältnismässig grosser (200 Millionen gegenüber dem letzten IDA-Darlehen von 130 Millionen) und zudem unpopulärer (multilaterale Finanzhilfe) Kredit noch schnell "durchgedrückt" und den Konsequenzen des Volksentscheides über das Gesetz entzogen werden soll. Das

würde in Parlament und Volk Widerstände wecken, die dazu führen könnten, dass das Parlament die Verabschiedung der Vorlage bis nach der Abstimmung über das Gesetz verschiebt. Die Operation wäre dann misslungen. Auch müssten sich diese Widerstände bei der Abstimmung über das Gesetz ungünstig auswirken. Die Entwicklungszusammenarbeit als ganze soll jedoch vor dem IDA-

Kredit Priorität haben. *On request de la part de la C. wird der Bau erst 1971*

5. Der IDA-Kredit (d.h. das Kredit-Abkommen mit der IDA) unterliegt, wie das Gesetz, dem fakultativen Referendum. Würde nun der IDA-Kredit gemäss einem Zeitplan verlangt, der seine parlamentarische Verabschiedung vor der Abstimmung über das Gesetz (22. September) gestattet (Botschaft und Ernennung der Kommissionen im März 1974; Behandlung in beiden Räten im Sommer 1974), so können die Referendumsfrist für das IDA-Abkommen und die Abstimmungskampagne für das Gesetz einander in die Quere kommen. Es könnte leicht der Eindruck entstehen, dass das IDA-Geschäft so angesetzt wurde, dass gegen es praktisch nicht das Referendum ergriffen werden kann, da die Interessierten mit der Abstimmungskampagne beschäftigt sind. Dieser Eindruck wäre im Hinblick auf die Annahme des Gesetzes ungünstig. Oder die Gegner des Gesetzes würden die Abstimmungskampagne auch zur Sammlung von Unterschriften gegen den IDA-Kredit benützen, mit dem Ergebnis, dass der Abstimmung über das Gesetz bald eine zweite Volks-Abstimmung über Entwicklungszusammenarbeit folgen würde. Wäre, andererseits, jedoch das Gesetz einmal angenommen, wäre die Aussicht gut, dass gegen den später folgenden IDA-Kredit das Referendum nicht ergriffen würde.
6. Die Abtrennung des IDA-Kredites von den übrigen Krediten (TZ und restliche Finanzhilfe) würde der Uebersichtlichkeit der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit für Parlament und Volk abträglich sein.

Zeitplan für den Fall, dass die Abstimmung  
am 22. September 1974 stattfindet.

---

August/September/Oktober 1974:

Ausarbeitung der Botschaft (durch EPD) für technische  
Zusammenarbeit und Finanzhilfe (inkl. IDA-Darlehen)

November 1974: Genehmigung der Botschaft durch den  
Bundesrat; Druck der Botschaft

Anfang Dezember 1974: Publikation der Botschaft; Ernennung  
der Kommission des Prioritätsrates

März 1975: Behandlung der Vorlage durch den Prioritätsrat

Juni 1975: Behandlung der Vorlage durch den zweiten Rat

1. Juli 1975: Verfügbarkeit des Kredites. *TZ*  
*an Finanzhilfe 1975*

Umfang der nächsten Rahmenkredite

1. Falls das Gesetz angenommen wird:

TZ:	375 Mio	)	für 2 1/2 Jahre
FH:	300 Mio	)	
IDA	<u>200 Mio</u>	)	
	875 Mio		

2. Falls das Gesetz verworfen wird:

	<i>335</i>		
TZ:	300 Mio	)	für 2 1/2 Jahre
FH:	<i>450</i> 100 Mio	)	
IDA	<u>200 Mio</u>	)	
	600 Mio	*	<i>780</i>

\* (= praktisch bisheriger Umfang:

Verpflichtungen pro Jahr	jetztige Rahmenkredite	neue Rahmenkredite
TZ	110	120
FH (ohne IDA)	90	40
IDA ca.	<u>40</u>	ca. <u>80</u>
	240 Mio	240 Mio

Argumente für nächste Rahmenkredite1. Wenn das Gesetz angenommen wird:

- Vermehrung der Leistungen des Bundes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten

(TZ: Vermehrung der Verpflichtungen von 110 Mio auf 150 Mio pro Jahr

FH (ohne IDA): Vermehrung der Verpflichtungen von 90 Mio auf 120 Mio pro Jahr).

2. Wenn das Gesetz verworfen wird:

- Notwendigkeit der Weiterführung der Entwicklungszusammenarbeit in Erfüllung der rechtlichen, moralischen, politischen Verpflichtungen: Aufrechterhaltung der bisherigen absoluten Leistungen (relative Verminderung angesichts Geldwertverminderung und Wachsen des BSP), unter stärkerer Gewichtsverlagerung auf TZ (weniger an regionale Banken und ev., bei der 5. Aufstockung, an die IDA).

PR